

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1352-1989

Eisenstadt, am 10. 8. 1989

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: GZ. 601.115/1-V/1/89

Böhmi GESETZENTWURF	
Zl.	44-GE/9-PS
Datum: 17. AUG. 1989	
Verfasst	18. Aug. 1989 Mag. Hammer
<i>Pr. Stohrwal</i>	

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z. 1:

Unklar ist die Bedeutung der Regelung, wonach auch die zusätzlichen Leistungen für Pensionen der Beschäftigten bei diesen Unternehmungen, die diesen künftig zukommen sollen, für die beiden jeweils vorangegangenen Jahre zu erheben sind.

Zu Z. 2:

Hier sollte es richtig "auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages" lauten, da sich die Verpflichtung bzw. Ermächtigung des Landesverfassungsgesetzgebers zur Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Landtages wohl nur aus der

Bundesverfassung und somit aus dem neuen Art. 127 Abs. 7 B-VG ergeben kann.

Zu Z. 3:

Nach der neuen Regelung des Abs. 8 teilt der Rechnungshof das Ergebnis seiner vorgenommenen Überprüfung lediglich der Landesregierung mit. Es wird jedoch keine Rücksicht darauf genommen, daß nunmehr auch vom Landtag oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages die Durchführung einer Geburungsprüfung durch den Rechnungshof verlangt werden kann. In diesem Fall, wird auch eine Berichtspflicht an den Landtag im Rechnungshofgesetz vorzusehen sein.

Es sollte also differenziert werden, ob die Überprüfung einerseits ohne Ersuchen oder auf Ersuchen der Landesregierung oder andererseits auf Verlangen des Landtages oder einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Landtages durchgeführt wird. In beiden ersten Fällen würde die Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung an die Landesregierung ausreichen, während im dritten Fall das Ergebnis dieser Überprüfung dem ersuchenden Landtag mitzuteilen wäre. Dabei sollte jedoch auch eine Bekanntgabe des Ergebnisses dieser Überprüfung an die betreffende Landesregierung vorgesehen werden, die hiezu auch eine Äußerung erstatten sollte. Das Ergebnis dieser Überprüfung sollte samt der von der Landesregierung erstatteten Äußerung dem Landtag vorgelegt werden.

Zu § 18 Abs. 7:

Es darf vorgeschlagen werden, hier eine eigene Ziffer zu setzen.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Siegler

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 10. 8. 1989

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

